

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 28 (1920)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Pfuscherei in Krankenpflegekursen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

austischen zu können. Es ist zu wünschen, daß in der Diskussion jeweils nur Wesentliches gebracht wird, nur dann werden die Verhandlungen zu brauchbaren Resultaten führen.

Das schweizerische Rote Kreuz trat im Herbst 1919 auf fast einstimmigen Beschluß der außerordentlichen Delegiertenversammlung der Rottkreuzliga bei. In die Direktion der Liga wurde als Delegierter Herr Oberst Bohny gewählt.

Eine Aufgabe neuer Art — aus der dem Roten Kreuz keine finanziellen Leistungen erwachsen — welche ihm aber erhebliche Mehrarbeit bringt, ist ihm vom Bundesrat zugewiesen worden; es betrifft dies die Ausrichtung und Kontrolle der vom Bund gesprochenen Unterstützung an mittellose schwerkranke Russen, denen infolge politischer Verhältnisse jeder Verkehr mit der Heimat versperrt ist. Diese Zuweisung ist deshalb erfreulich, weil sie damit neuerdings die Anerkennung des schweizerischen Roten Kreuzes als offizielle Zentralstelle der Schweiz für Hilfeleistung dokumentiert.

Von Bedeutung war die Diskussion über das Vorgehen zur Entfaltung einer richtigen

Propagandatätigkeit. Herr Dunant aus Genf legte eine Reihe illustrierter Postkarten vor, die in instruktiver leicht verständlicher Weise über das Gebiet der Gesundheitspflege orientieren. Der Käufer dieser Karte wird für ein Jahr Rottkreuz-Mitglied. Dr. de Marval regt die Bildung von Jugendsektionen in den Schulen an. Beide Ansichten entstammen amerikanischem Vorbild, und es wird sich der Mühe lohnen zu studieren, in welchem Umfange sie sich bei uns verwirklichen lassen.

Dr. Lardy in Genf hatte seinerzeit ein kleines, sehr beliebtes Heftchen über „Erste Hilfe“ in Westentaschenformat herausgegeben. Eine Neubearbeitung wurde im Einverständnis mit Dr. Lardy durch das Zentralsekretariat vorgenommen. Die Direktion bewilligte den nötigen Kredit, um eine größere Auflage in deutscher und französischer Sprache drucken zu lassen.

Außer den statutarischen und den eben genannten Traktanden wurde eine Reihe von andern Punkten eingehend besprochen, so daß in dieser Direktionsitzung, die mit kurzem Unterbruch vom Vormittag bis gegen Abend dauerte, ein vollgerüstetes Arbeitsmaß bewältigt wurde.

Dr. H. Sch.

Genfer Konvention.

Der Genfer Konvention ist durch Anzeige an den Bundesrat beigetreten die Republik Finnland.

Pflichterei in Krankenpflegekursen.

Die Kurse für häusliche Krankenpflege sind heute im Schwung. Ihr Wert ist unbestreitbar, das hat die Grippeepidemie der letzten Jahre deutlich gezeigt. So lassen es sich das schweizerische Rote Kreuz in Verbindung mit dem Samariterbund sehr angelegen sein, solche Kurse ins Werk zu setzen und zu unterstützen, wenn sie im Rahmen des von beiden In-

stitutionen gemeinsam aufgestellten Reglemente durchgeführt werden. Dabei leisten uns die Ärzte unschätzbare Dienste, sowohl bei der Durchführung als bei der Begutachtung, anlässlich der Prüfungen.

In dem genannten Reglemente steht aber unter anderem auch, daß die Leitung des praktischen Teiles in der Hand von Berufs-

pflegepersonal liegen soll, wenn es die Ärzte nicht vorziehen, selber den praktischen Teil zu erteilen. Daß der theoretische Teil nur von einem Arzt richtig gegeben werden kann, ist so selbstverständlich, daß wir darüber kein Wort verlieren wollen.

Was werden nun die Ärzte sagen, denen wir für ihre uneigennütige Mitarbeit so dankbar sind, wenn sie vernehmen, daß Krankenpflegekurse von Personen — noch dazu gegen Entgelt — gegeben werden, denen die Qualifikation, übrigens im Einvernehmen mit der Schule, in welcher sie einen Samariterkurs genommen haben, klipp und klar abgesprochen worden ist? Werden sie damit einverstanden sein, daß ihnen solche Personen das Dozieren über medizinische Dinge abnehmen und dadurch statt Verständnis Kurpfuscherei im Volke pflanzen? Wir sehen uns heute genötigt, nachdem wir schon mehrfach verwarnt, den Namen einer solchen Wanderlehrerin zu veröffentlichen. Es betrifft dies Frä. Maria Rüting, die solche Kurse veranstaltet, wobei

sie sowohl den theoretischen als den praktischen Teil selber gibt.

Freilich können wir niemanden verbieten, zum Volke der freien Eidgenossen belehrend zu sprechen, wenn sich dieses Volk dazu hergeben will. Zu einem aber haben wir das Recht und haben es bereits getan, nämlich solche Kurse weder finanziell zu unterstützen, noch Ärzte zu deren Begutachtung abzuordnen. Das Rote Kreuz und der Samariterbund wollen ihre Namen zu solchen Unternehmungen nicht hergeben.

Wir hoffen auch hier auf die Mithilfe der Ärzte, denen wir Garantie gaben, daß wir keine Puscherei züchten wollten, und handeln sicher im Interesse von Patienten und Ärzten, wenn wir die letzteren auffordern, uns zu helfen, daß in den volksaufklärenden Kursen keine Unreinlichkeiten aufkommen.

Das wissensdurstige Volk hat ein Anrecht darauf, daß man es vor unreinen Quellen schützt.

Das Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes.

Schweizerischer Militärlandtagsverein.

Luzern, den 4. Juni 1920.

Der Zentralvorstand an die Sektionen!

Herren Offiziere und Gönner!
Werte Kameraden!

Wie Ihnen bekannt sein wird, sind Delegiertenversammlung und Wettübungen durch Urabstimmung der Sektionen auf den Herbst 1920 verschoben. Der durchführenden Sektion Lausanne ist es aber aus wichtigen Gründen nicht möglich, die Organisation des Verbandstages im Herbst zu übernehmen, dagegen ist sie aber geneigt, den Verbandstag im Mai 1921 durchzuführen. In Anbetracht, daß diese Verschiebung auf den Herbst die durchführende Sektion Lausanne in eine mißliche

Lage bringt, die schwere Konsequenzen nach sich ziehen könnte, ebenso wegen der sehr schwachen Beteiligungszahl der Sektionen, hat der Zentralvorstand im Einverständnis der Sektion Lausanne, gestützt auf die sehr reichhaltigen Geschäfte, beschlossen, die diesjährige Delegierten-Versammlung in Olten abzuhalten und die Wettübungen auf Mai 1921 zu verschieben. Die Sektion des Kantons Solothurn hat sich in lobender Weise bereit erklärt, die Durchführung der 39. ordentlichen Delegiertenversammlung in einfachen Rahmen zu übernehmen.

Wir beehren uns nun, den werten Herren Offizieren, geschätzten Kameraden sowie Gönnern des Verbandes die Einladung der Delegierten-Versammlung nebst Traktanden bekannt zu geben.